



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VII ZR 263/02

vom

8. Mai 2003

in dem Rechtsstreit

Abwasserzweckverband "Fuhne", vertreten durch den Verbandsvorsitzenden
Ripperger und den Geschäftsführer Eckhard Scheler, An der Vogtei 1, Löbejün,

Beklagte und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Kortüm -

gegen

RA H. P. Burghardt, Engerstraße 147, Herford, als Konkursverwalter über das
Vermögen der Bauunion Wasserbehandlung GmbH & Co. KG, vormals Steinmann &
Ittig GmbH & Co. KG,

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Keller -

OLG Naumburg, Urteil vom 12. Juni 2002
12 U 227/01

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. Mai 2003 durch die Richter
Prof. Dr. Thode, Dr. Wiebel, Dr. Kuffer, Prof. Dr. Kniffka und Bauner

beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision
in dem Urteil des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Naumburg
vom 12. Juni 2002 wird zurückgewiesen.

Von einer Begründung wird abgesehen, weil sie nicht geeignet wäre,
zur Klärung der Voraussetzungen beizutragen, unter denen eine
Revision zuzulassen ist (§ 544 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz ZPO).

Die Beklagte trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens
(§ 97 Abs. 1 ZPO).

Gegenstandswert: 2.513.713,60 €

Thode

Wiebel

Kuffer

Kniffka

Bauner